

SATZUNG

N.I.N.A. e.V.

Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexualisierter Gewalt an

Mädchen und Jungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: N.I.N.A. Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter VR 5244 KI eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Aufklärung, Bildung und Beratung zum Thema des sexuellen Missbrauchs, um die psychische und soziale Situation von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern, die sexuell missbraucht, vernachlässigt oder misshandelt werden oder in ihrer Vergangenheit missbraucht wurden, zu verbessern. Der Verein tritt ein für das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Er setzt sich ein für die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen und will zur Beendigung von sexuellem Missbrauch in jeder Form beitragen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Installation einer nationalen Infoline (Beratung über Telefon und Internet), durch Aufklärung der Öffentlichkeit über sexuellen Missbrauch und Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte.

Die Mitglieder werden im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung über die zwischen zwei Mitgliederversammlungen abgelehnten und angenommenen Mitgliedsanträge informiert.

2. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es mit durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dieser Ausschluss muss vom Vereinsrat bestätigt werden. Bis dahin ruht bzw. ist die Mitgliedschaft ausgesetzt.

Der durch den Vereinsrat bestätigte Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief (Einwurf-Einschreiben) bekanntzumachen.

Die Mitglieder werden im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung über die zwischen zwei Mitgliederversammlungen erfolgten Ausschlüsse informiert.

3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.

Die Mitglieder werden im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung über die zwischen zwei Mitgliederversammlungen erfolgten freiwilligen Austritte informiert.

4. Die Mitgliedschaft endet zudem mit dem Tod des Mitglieds.

§5 Beiträge

Es werden keine Geldbeiträge als Mitgliedsbeitrag erhoben.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat und der Vorstand.

2. Der Vereinsrat kann einen Beirat berufen, der wichtige Außenkontakte pflegen und Vorstand und Vereinsrat beratend unterstützen soll.

§7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt.

2. Eine Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsrates einzuberufen oder wenn die Situation des Vereins der Information der Mitglieder und/oder der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedarf.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an eine der zuletzt vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebenen Adressen (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse oder sonstige elektronische Medien) gerichtet worden ist.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des bzw. der Jahresberichte des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsrates
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

4. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

5. Änderungen der Satzung sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist.

7. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. In der Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

8. Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung freige wählt. Bis zur Wahl einer Versammlungsleitung leitet das älteste anwesende Mitglied des Vereinsrats die Mitgliederversammlung.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein von der Versammlungsleitung und – soweit vorhanden – Protokollführer zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es soll vor allem die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Der Versammlungsleiter hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung Sorge zu tragen und kann hierfür einen Protokollführer bestimmen, der auch ein Nichtmitglied sein kann.

§8 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus mindestens einem bis maximal sechs weiteren Mitgliedern.

Mitglieder des Vereinsrates müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

2. Die Mitglieder des Vereinsrates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Wahl zum Vereinsrat erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Mitglieder des Vereinsrats können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Sofern der Vereinsrat aus mehr als einer Person besteht, können die Vereinsratsmitglieder unabhängig voneinander von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen werden.

4. Mitglied des Vereinsrates kann nur sein, wer nicht Vorstand oder Arbeitnehmer*in des Vereins ist.

5. Der Vereinsrat stellt die Umsetzung der Prinzipien für den Verein und die Beachtung der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung sicher. Es berät und kontrolliert den Vorstand in seiner Tätigkeit. Der Vereinsrat kann sich zur Unterstützung sachkundiger Dritter auf Kosten des Vereins bedienen.

6. Der Vereinsrat hat ferner insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung von langfristigen und mittelfristigen Zielen und Strategien des Vereins und Aufstellung von Regelungen hinsichtlich deren Umsetzung
- Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts des Vorstandes

7. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung des Vereinsrates kann auf Vereinsratssitzungen, schriftlich, fernmündlich oder über andere Kommunikationswege erfolgen.

8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vereinsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, die dem Vereinsrat regelmäßig über ihre Tätigkeit berichten.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder zwei Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist dieses allein vertretungsberechtigt. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, sind beide zur Einzelvertretung berechtigt. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über deren Höhe und über die Inhalte und Bedingungen der entsprechenden Dienstverträge entscheidet der Vereinsrat.

2. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt, sofern die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des jeweiligen Vorstandsmitglieds nicht etwas anderes bestimmt.

Sofern der Vorstand aus zwei Personen besteht, können diese unabhängig voneinander von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen werden.

Die Mitgliederversammlung muss gleichzeitig mit der Abberufung eines oder beider Vorstände einen neuen Vorstand wählen, wenn durch die Abberufung kein Vorstand im Amt verbliebe.

3. Der Vorstand ist für eine ordnungsmäßige Führung der Vereinsgeschäfte verantwortlich. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vereinsrates fallen.

4. Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsrates:

- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Aufnahme von Darlehen und Krediten
- Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften
- Gründung von und Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften

5. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auf Vorstandssitzungen, schriftlich, fernmündlich oder über andere Kommunikationswege erfolgen.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an Petze e.V. Kiel, der es ausschließlich für die Arbeit zum Thema sexuelle Gewalt einsetzen darf.

Kiel, den 18.12.2020